



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**11. Jahrgang**

**Potsdam, den 6. Dezember 2000**

**Nummer 48**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe .....	1002
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke .....	1005
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bundesreisekostengesetz Trennungsgeldverordnung Unterkunft und Verpflegung gegen angemessenes Entgelt - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2001 - .....	1005
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 - Landeshaushalt - .....	1008
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 48/2000	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung einer spreewaldtypischen  
Bewirtschaftung des Ackerlandes  
in den Gemeinden Lehde und Leipe**

Vom 6. November 2000

**1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL, Artikel 20) sowie den Verwaltungsvorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Beibehaltung einer spreewaldtypischen und umweltgerechten Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe, Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Mit diesen Zuwendungen sollen die durch standortspezifische Einschränkungen bedingten Einkommensausfälle, verursacht durch die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand, ausgeglichen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Sicherung der Landbewirtschaftung entsprochen werden.

Weiterhin steht die Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft in diesem Kerngebiet des Spreewaldes in einer unmittelbaren Wechselbeziehung zum Fremdenverkehr, dem für die Erhaltung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze in diesem Gebiet eine entscheidende Bedeutung zukommt.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Aufwendungen infolge der Erschwernisse bei der Beibehaltung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe, dem Kerngebiet des Spreewaldes.

Diese beinhalten den Anbau von spreewaldtypischem Gemüse und sonstigen Feldkulturen im Rahmen einer angemessenen Fruchtfolge auf Ackerkleinstflächen im betreffenden Gebiet.

**3. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können landwirtschaftliche Haupt- und

Nebenerwerbsbetriebe, die unter erschwerten Bedingungen Ackerkleinstflächen im Ortsteil Lehde, der Stadt Lübbenau und in der Gemeinde Leipe bewirtschaften.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- der Zuwendungsempfänger die Flächen selbst bewirtschaftet,
- die Flächen im unter Nummer 3 bezeichneten Gebiet liegen,
- der Anbau, die Pflege und Ernte von Spreewaldgemüse (Meerrettich, Einlege- und Salatgurken, Möhren, Zwiebeln und anderem Gemüse) mit einem Flächenanteil von ca. 50 % und anderer im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen in weitgehender Handarbeit erfolgt,
- Viehhaltung den natürlichen Standortbedingungen angepasst betrieben und der Viehbesatz von 0,6 GV/ha nicht überschritten wird,
- im mittelbaren Zusammenhang hierzu die Grünlandflächen über Nutzung bzw. Pflegeschnitt offengehalten werden und mit die Grundlage für die Viehhaltung darstellen.

**5. Art und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Jährlicher Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Entsprechend dem Anbauverhältnis werden Zuwendungen gemäß Anlage 2 der Richtlinie für Gemüse und für die im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen

**je Ar 170,07 DM (17.007 DM/ha) gewährt.**

**5.5 Bagatellgrenze**

Eine Förderung soll nur gewährt werden, wenn die Zuwendung mindestens 1.000 DM beträgt.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1 Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln**

Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate und angereicherter Kalidüngemittel ist untersagt, ebenso der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel.

## 6.2 Nutzungswechsel

Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland und umgekehrt ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz) zulässig.

## 6.3 Tierfütterung

Die Tierfütterung ist zu 80 % aus wirtschaftseigenem Grundfutter zu bestreiten. Der Einsatz von Leistungsförderern ist nicht gestattet.

## 6.4 Mehrfachförderung

Ackerflächen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine zusätzlichen Zuwendungen nach den Richtlinien des Kulturlandschaftsprogrammes des Landes Brandenburg (KULAP) erhalten.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge für Zuwendungen sind formgebunden jährlich bis zum 15.05. des laufenden Jahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu stellen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen ist das zuständige Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

## 7.3 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde hat unter Einbeziehung der Biosphärenreservatsleitung die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich in mindestens 20 % der Förderfälle vor Ort zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

## 7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 LHO und § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

Für die Abrechnung der Zuwendung und den Nachweis der Verwendung gilt der geprüfte Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis gemäß den Zuwendungsbestimmungen der Richtlinie.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001.

Ihre Geltungsdauer wird automatisch um jeweils 2 Jahre verlängert, wenn die Kofinanzierung durch die EU in bisheriger Höhe gesichert ist und der Effizienznachweis bis zum 30. Juni des Vorjahres erbracht wird.

## Anlage 1 z. RL Deckungsbeiträge für Gemüse und andere Kulturen verschiedener Anbauverfahren

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Möhren		Einlegegurke		Meerrettich		Gemüse/mittel		Getreide		Kartoffeln	
			konvent.	Spreew.	konvent.	Spreew.	konvent.	Spreew.	konvent.	Spreew.	konv.	Spreew.	konv.	Spreew.
	1	2	3	5	6	8	9	11	12	14	15	16	17	18
1	Ertrag	dt/ha	625	350	570	111	120	85			40	30	270	250
2	Marktpreis	DM/dt	12	9	65	90	173	135			20	20	3	15
3	Markterlös	DM/ha	7.500	3.150	37.050	9.990	20.760	11.475			+ Flächenprämie 1.249	1.049	4.140	3.750
4a	variable Kosten Saatgut	DM/ha	375	1.400	2.035	3.000	500	500			90	120	950	950
4b	Düngemittel	DM/ha	546	75	695	111	532	89			180	120	370	120
4c	Pflanzenschutz	DM/ha	481	-	1.500	-	300	-			130		270	
4d	sonst. variable Kosten (Maschinenkosten, sonst. K.)	DM/ha	1.300	100	5.756	100	1.105	100			370	120	1.075	100
4	Summe variable Kosten	DM/ha	2.702	1.575	9.986	3.211	2.437	689			770	360	2.665	1.170
5	Deckungsbeitrag (Z. 3 / Z.4)	DM/ha	4.798	1.575	27.064	6.779	18.323	10.786			479	689	1.475	2.580
6	Ak-Stundenaufwand*	AKh/ha	60	1.611*	1.895	1.928*	878	2.617*			5	154	16	1.650
7	Lohn	DM/h	12	12	12	12	12	12			12	12	12	12
8	Lohnsumme	DM/ha	720	19.332	22.740	23.136	10.536	31.404			60	1.848	192	19.800
9	Fixe Kosten (Abschreibung Maschinen, Gebäude, Energie, Wasser, Steuern)	DM/ha	2.000	970	4.000	970	3.000	970			340	970	605	970
10	Betriebsergebnis (Z. 5 / Z. 8 + 9)	DM/ha	2.078	-18.727	324	-17.327	4.787	-21.588	+ 2.396	- 19.214	+ 79	- 2.129	+ 678	- 17.990
12	Betriebsergebnis - Differenz konvent. / Spreew.	DM/ha		-20.805		-17.651	-26.375			-21.610		-2.208		-18.668

\* Zeile 6, Spalten mit Spreewald : AKh-Bedarf für über den Wasserweg erreichbare Flächen (1/3 der Förderfläche) liegt um 40 % höher.

**Anlage 2 zur Richtlinie**

**Fördermittelbedarf - Lehde/Leipe**

**a) Ermittlung des Flächenbeihilfesatzes je ha Ackerland**

Anbaukultur	Flächenanteil in % z. AF	Deckungsbeitragsdifferenz (konv. % Spreew. DM/ha)	gewichteter Anteil Sp. 2 x Sp. 3 (DM/ha)
1	2	3	4
Möhren	10	- 20.805	- 2.081
Einlegegurken	20	- 17.651	- 3.530
Meerrettich	20	- 26.375	- 5.275
Kartoffeln	25	- 18.668	- 4.667
Getreide	25	- 2.208	- 552
<b>Summe</b>	<b>100</b>		<b>- 16.105</b>

**Unter Berücksichtigung der Flächenerreichbarkeit ergibt sich folgender Bedarf:**

2/3 der Flächen über Land erreichbar  
 $66\% \times 1,0 \times 16.105 \text{ DM/ha} = 10.629 \text{ DM/ha}$

1/3 der Flächen nur mit Kahn erreichbar  
 $33\% \times 1,20 \times 16.105 \text{ DM/ha} = 6.378 \text{ DM/ha}$

**Summe (durchschnittlicher Beihilfesatz) = 17.007 DM/ha**

**b) Ermittlung des jährlichen Fördermittelbedarfes**

**für die Gesamtfläche Lehde/Leipe (22 ha) 374.154 DM**

**Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
 Vom 30. November 2000

Der in der Bekanntmachung vom 22. September 2000 (ABl. S. 664) veröffentlichte Termin der schriftlichen Anhörung in der Zeit vom 11. bis 22. Dezember 2000 wird in die Zeit vom **8. bis 25. Januar 2001** verlegt.

**Bundesreisekostengesetz  
 Trennungsgeldverordnung  
 Unterkunft und Verpflegung gegen  
 angemessenes Entgelt**

– Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2001 –

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
 – 15.3 - 6049 - 17 - 2 –  
 Vom 17. November 2000

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482), ist durch Verordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1500) geändert worden. Die Änderungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach für das Jahr 2001

a) für Gemeinschaftsunterkunft

- im Einzelzimmer 203,00 DM pro Monat,
- im Doppelzimmer 87,00 DM pro Monat,
- im Dreibettzimmer 58,00 DM pro Monat,
- im Vierbettzimmer und mehr 29,00 DM pro Monat

und

b) für Verpflegung

- volle Tagesverpflegung 12,34 DM pro Tag,
- für Frühstück 2,70 DM pro Tag,
- für Mittag- oder Abendessen je 4,82 DM pro Tag.

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

**1. Bundesreisekostengesetz – BRKG –**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG ist bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung mindestens für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung vom zustehenden Tagegeld (§ 9 BRKG) einzubehalten. Die vorgenannten Änderungen der Sachbezugswerte sind für Anwendungsfälle des Jahres 2001 zu beachten. Die Textziffern 4.2 und 4.3 des Rundschreibens vom 17. März 1997 – 15.3 - 2703 - 11 – (ABl. S. 250) sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

**2. Trennungsgeldverordnung – TGV –**

Gemäß § 3 Abs. 3 TGV wird als Trennungstagegeld ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maß-

gebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Demnach beträgt das Trennungstagegeld ab dem 1. Januar 2001

täglich 12,34 DM,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 18,51 DM.

Die Kürzungsbeträge des Trennungstagegeldes bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht – Stand 1. Januar 2001 – entnommen werden.

### **3. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen ein angemessenes Entgelt**

In dem Rundschreiben vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) ist die Höhe der zu entrichtenden Entgelte für Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung unter Hinweis auf die Sachbezugsverordnung geregelt. Die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2001 treten an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der Muster-Vereinbarung (ABl. S. 1160) genannten Beträge.

### **4. Aufhebung von Rundschreiben**

Das Rundschreiben vom 28. Dezember 1999 – 15.3-6049-17-2 – (ABl. 2000 S. 30) – Sachbezugswerte für das Jahr 2000 – gilt im Übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 2000 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aufgehoben.

## Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Kürzungsbeträge

**Stand: 1. Januar 2001**

### I Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagesgeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter <sup>1)</sup>	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter <sup>1)</sup>	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter <sup>1)</sup>
1	Selbstverpflegung	46,00	34,50	12,34	9,27	18,51	13,91
2	unentgeltliche Vollverpflegung	4,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

### II Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten

1	Frühstück	9,20	6,90	2,70	2,03 <sup>2)</sup>	4,05	3,05
2	Mittagessen	16,10	13,80	4,82	3,62 <sup>2)</sup>	7,23	5,43
3	Abendessen	16,10	13,80	4,82	3,62 <sup>2)</sup>	7,23	5,43

1) Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -

2) Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.



**Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000  
- Landeshaushalt -**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen  
Vom 17. November 2000

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2000 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof:

**1. Annahme von Kassenanordnungen**

1.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen und Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2000 sind anzunehmen (Eingang bei den Kassen)

1.1.1 von den Außenstellen der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse

**T. bis zum 15. Dezember 2000,**

1.1.2 von der Landeshauptkasse

**T. bis zum 15. Dezember 2000.**

Für HKR-Anwender beziehen sich die genannten Termine auf den Eingang der Kassenanordnung in Papierform.

1.1.3 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Zahlung des Wohngeldes gemäß Wohngeldgesetz (Kapitel 11 060 Titel 681 00) sind

**T. bis zum 22. Dezember 2000**

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.1.4 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der taggleichen Zahlbarmachung entsprechend den Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bzw. der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) sind

**T. bis zum 28. Dezember 2000**

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.1.5 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Liquidität des Landes sind

**T. bis zum 29. Dezember 2000**

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.1.6 Die Kassenanordnungen zur Realisierung der Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz in das neue Haushaltsjahr (Kapitel 07 060 Titel 919 70) sind

**T. bis zum 11. Januar 2001**

von der zuständigen Kasse anzunehmen.

1.1.7 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Ablieferung der Bundesanteile gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind

**T. bis zum 11. Januar 2001**

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.1.8 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen gemäß Haushaltsvermerk - für Ausgaben der Titelgruppe 99 sowie hinsichtlich „Kostenerstattung Schöpfwerke“ - sind

**T. bis zum 22. Januar 2001**

von der jeweils zuständigen Kasse anzunehmen.

1.1.9 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen

- gemäß § 5 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2000/2001,
- bei Personalausgaben gemäß Artikel 1 § 2 Haushaltsstrukturgesetz 2000 sowie
- in Verbindung mit der Umsetzung der Regelungen zur Altersteilzeit/zum Sabbatical sind

**T. bis zum 29. Januar 2001**

von der jeweils zuständigen Kasse anzunehmen.

1.1.10 Darüber hinaus sind für unabweisbare Auszahlungen Abweichungen vom Termin möglich. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag des jeweiligen Ministeriums an das Ministerium der Finanzen zu richten. Außerdem ist in begründeten Ausnahmen das Einreichen von Annahmeanordnungen in Abstimmung mit der jeweiligen Kasse bis zum Abschluss der Kassenbücher möglich.

1.2 Im Hinblick auf das erhöhte Belegaufkommen zum Jahresende bitte ich, Kassenanordnungen für das laufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug zuleiten.

1.3 Die Landeshauptkasse und ihre Außenstellen geben den anordnenden Stellen, die nicht im HKR-Verfahren mitwirken, unerledigte Annahmeanordnungen ab dem 15. Januar bis spätestens 31. Januar 2001 zurück. Den Annahmeanordnungen sind Listen in zweifacher Ausfertigung über nicht realisierte Einnahmen (offene Sollstellungen) beigelegt.

1.3.1 Die Annahmeanordnungen nach Nummer 1.3 sind durch die anordnenden Stellen neu zu erstellen und den Kassen zur Verwendung für das neue Haushaltsjahr



- T. bis spätestens zum 28. Februar 2001**
- zu übergeben. In der HÜL-E für 2000 ist ein Vermerk der Übernahme in das Haushaltsjahr 2001 anzubringen.
- 1.3.2 Bei Annahmeanordnungen, die im neuen Haushaltsjahr nicht wieder den Kassen zugeleitet werden, sind die Kassen zu unterrichten, ob Maßnahmen nach § 59 LHO eingeleitet wurden. Die entsprechend Nummer 1.3 übergebenen Listen über offene Sollstellungen dienen zum Anbringen der Erledigungsvermerke (§ 59 LHO). Die Listen sind nach Anbringen der Erledigungsvermerke vom Anordnungsbeauftragten zu unterschreiben und der jeweiligen Kasse zusammen mit den neu erstellten Kassenanordnungen bis zum oben genannten Termin zu übergeben.
- 1.3.3 Für Bewirtschafter, die im HKR-Verfahren arbeiten, ergeht eine gesonderte Regelung zur Übernahme der offenen Sollstellungen in das Haushaltsjahr 2001. Die Listen über nicht realisierte Einnahmen werden diesen Bewirtschaftern durch die Kassen zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt.
- 2. Letzter Zahlungstag**
- Ich bestimme
- 2.1 für die Landeshauptkasse, ihre Außenstellen und die Landesjustizkasse
- T. den 29. Dezember 2000**
- als letzten Zahlungstag für Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2000 sowie
- T. den 11. Januar 2001**
- gemäß § 72 Abs. 3 LHO als letzten Zahlungstag für Einzahlungen für das Haushaltsjahr 2000,
- 2.2 für alle Finanzkassen
- T. den 28. Dezember 2000**
- als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2000.
- Alle Kontoauszüge und Zahlungseingänge (Nachweisungen VZ und Zahlungsmittel), die im Finanzamt am 28.12.2000 vormittags vorliegen, sind zur Buchung für das Haushaltsjahr 2000 anzuweisen und bis zum Tagesschnitt von der ADVST erfassen zu lassen.
- 2.3 Abweichend von Nummer 2.1 bestimme ich gemäß § 72 Abs. 6 LHO für Kapitel 06 050 Titel 119 50, Titel 119 51 sowie Titel 119 52 (BAföG)
- T. den 29. Dezember 2000**
- als letzten Zahlungstag für Einzahlungen für das Haushaltsjahr 2000.
- 3. Abschluss der Kassenbücher**
- Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2000 sind abzuschließen
- 3.1 bei den Außenstellen der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse
- T. am 12. Januar 2001,**
- dabei sind als Ausnahme abweichend vom allgemeinen Termin des Abschlusses der Bücher Buchungen der Rücklagen
- T. bis zum 30. Januar 2001**
- zugelassen,
- 3.2 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.
- Dabei weise ich darauf hin, dass auch bei der Landeshauptkasse alle Buchungen (auch Korrekturbuchungen) bis auf genehmigte Ausnahmen (u. a. Buchungen der Rücklagen, letzte Kreditbuchung)
- T. bis zum 12. Januar 2001**
- vorzunehmen sind.
- 4. Vorlage der Abschlussnachweisungen**
- 4.1 Die Abschlussnachweisungen müssen der Landeshauptkasse vorliegen, und zwar
- 4.1.1 aus den Außenstellen der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse in Form einer kumulierten Sachbuchdatei zur Erstellung der Landesbuchführung für den Monatsabschluss Dezember 2000 (per 02.01.2001)
- T. bis zum 3. Januar 2001,**
- 4.1.2 per Buchungsschluss 12. Januar 2001 (siehe Nummer 3.1)
- T. bis zum 15. Januar 2001,**
- 4.1.3 sowie für den Monat Januar 2001, soweit es den Haushaltsvollzug 2000 betrifft,
- T. bis zum 31. Januar 2001 (per 30.01.2001).**
- 4.2 Der Jahresabschluss für die Finanzkassen, der durch

das Finanzrechenzentrum Cottbus am 29. Dezember 2000 erstellt wird, beinhaltet sämtliches Beleggut, das den Kassenbestand bis zum 28. Dezember 2000 dokumentiert (siehe Nummer 2.2).

Die Termine meiner Abteilung 1 sind zu beachten.

## 5. Bildung der Rücklagen

Die für die Berechnung der Rücklagen erforderlichen Buchführungsergebnisse werden den Dienststellen durch die Landeshauptkasse unmittelbar nach Abschluss der Bücher am 12.01.2001

### T. zum 15. Januar 2001

zur Verfügung gestellt (Ausdruck der Buchführungsstände - Versendung per Fax oder E-Mail).

- 5.1 Entsprechend Nummer 1.1.8 des Erlasses sind Kasenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der Rücklagen gemäß Haushaltsvermerk - für Ausgaben der Titelgruppe 99 sowie hinsichtlich „Kostenerstattung Schöpfwerke“ -

### T. bis zum 22. Januar 2001

bei der jeweils zuständigen Kasse einzureichen.

- 5.2 Die Bildung der Rücklagen

- gemäß § 5 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2000/2001
- bei Personalausgaben gemäß Artikel 1 § 2 Haushaltsstrukturgesetz 2000
- in Verbindung mit der Umsetzung der Regelungen zur Altersteilzeit/zum Sabbatical

ist durch die jeweilige Dienststelle über den BdH des zuständigen Ministeriums (Mitzeichnung des BdH ist erforderlich)

### T. bis zum 22. Januar 2001

beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

Die Festsetzung der Rücklage erfolgt durch das Ministerium der Finanzen

### T. bis zum 25. Januar 2001.

Entsprechend Nummer 1.1.9 des Erlasses sind Kasenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der unter 5.2 genannten Rücklagen

### T. bis zum 29. Januar 2001

bei der jeweils zuständigen Kasse einzureichen.

Einzelheiten zur Rücklagenbildung sind in meinen besonderen Verwaltungsvorschriften geregelt.

## 6. Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr, Änderungsanordnungen

Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind (bis 12. Januar 2001), durch Umbuchung zu berichtigen (Nummer 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr sowie Berichtigungen in Form von Änderungsanordnungen entsprechend.

- 6.1 Zur Unterstützung der kontinuierlichen Abstimmungsarbeiten in den bewirtschaftenden Stellen, die der Landeshauptkasse noch manuell zuarbeiten, werden den Ressorts (zur Weiterverteilung an die Dienststellen) durch die Landeshauptkasse zusätzlich zu den Monatsabschlüssen auch

### T. per 15. November 2000

und

### T. per 15. Dezember 2000

zutreffende Auszüge aus den Sachbuchdateien, die die jeweiligen Einzelbuchungen beinhalten, zur Verfügung gestellt.

- 6.2 Ebenso werden den Ressorts zur Weiterleitung an die bewirtschaftenden Stellen, die der Landeshauptkasse noch manuell zuarbeiten, zur Abstimmung gegebenenfalls noch erforderlicher Korrekturbuchungen zutreffende Auszüge aus den Sachbuchdateien, die die jeweiligen Einzelbuchungen beinhalten, für den Monat Dezember 2000 (vorläufiger Jahresabschluss)

### T. per 2. Januar 2001

durch die Landeshauptkasse zur Verfügung gestellt.

## 7. Haushaltsreste und Vorgriffe

- 7.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Nach § 45 Abs. 2 LHO können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 Abs. 2 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit sowie die VV zu § 45 LHO zu beachten.

- 7.2 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, soweit dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung, z. B. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, not-

wendig ist. Ausgaberechte dienen nur der Fortführung bereits begonnener Maßnahmen. Sie kommen deshalb für neue Maßnahmen nicht in Betracht. Ansonsten ist von der Bildung von Ausgaberechten abzusehen; die entstandenen Minderausgaben sind in Abgang zu stellen.

Bei Ausgaben, die zur haushaltmäßigen Deckung herangezogen wurden (z. B. zur Deckung von Mehrausgaben aufgrund eines Deckungsvermerkes - § 46 LHO -) und bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben können keine Ausgaberechte gebildet werden.

7.3 Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ausgaberechte gebildet werden sollen, obliegt nach Nummer 3.35 VV zu § 9 LHO dem Beauftragten für den Haushalt der für den jeweiligen Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde.

7.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Ausgabebewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgaberechte (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich, mir einen ausführlich begründeten Antrag

**T. bis zum 29. Januar 2001**

zuzuleiten.

7.5 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir die zu bildenden Ausgaberechte und Vorgriffe

**T. spätestens bis zum 19. Februar 2001**

listenmäßig in **zweifacher Ausfertigung** nach Vordruck gemäß Anlage 1b mitzuteilen.

Dabei bitte ich,

7.5.1 die Ausgaberechte und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluss der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,

7.5.2 die Errechnung der Ausgaberechte und Vorgriffe nach Vordruck - Anlage 1a - vorzunehmen und diesen der Anmeldung beizufügen.

7.6 Die Bildung von Ausgaberechten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO in Verbindung mit Nummer 5.3 VV zu § 45 LHO meiner Einwilligung.

7.6.1 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich in die Bildung von Ausgaberechten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis aller Einzelpläne bekannt ist. Meine Einwil-

ligung werde ich so bald wie möglich erteilen und dazu den obersten Landesbehörden ein für den Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis zuleiten. Vor einer Freigabe dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgaberechte nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

7.6.2 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Ausgabe-rechte und Vorgriffe werden nach Nummer 8 VV zu § 45 LHO in der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushaltsjahr übertragen und in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltsjahres als aus dem Vorjahr übertragene Beträge aufgeführt (Soll-Reste).

7.7 Die Inanspruchnahme der in das Haushaltsjahr 2001 übertragenen Ausgaben bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

7.8 Nach § 45 Abs. 3 LHO darf ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberechten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe kassenmäßig nicht geleistet werden oder das Haushaltsgesetz 2000/2001 weiter gehende Regelungen enthält. Hiervon ausgenommen sind nach § 45 Abs. 3 Satz 3 LHO Ausgaberechte aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgaberechte, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.

7.9 Die Bildung und haushaltstechnische Abwicklung von Einnahmeresten richtet sich nach den Nummern 7 und 8 VV zu § 45 LHO.

**8. Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschluss-ergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen**

**8.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten**

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

8.1.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel aufzuführen.

8.1.2 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen:

„Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt“.

**8.2 Abschlussergebnisse der Finanzkassen**

Die Abschlussergebnisse der Finanzkassen, sichtbar

in den Abschlussübersichten des IABV-Verfahrens, sind der Landeshauptkasse Potsdam durch das Finanzrechenzentrum Cottbus unter Beteiligung meiner Abteilung 1

**T. bis zum 3. Januar 2001**

vorzulegen. Sie dienen als Abrechnungs- und Buchungsgrundlage in der Landeshauptkasse.

Als Anlage zu den Abschlussübersichten ist von den Finanzkassen eine Abschlussnachweisung über die Zusammensetzung des Kassenbestandes zu fertigen (Anlage 2).

Die Abschlussnachweisung ist vom Bearbeiter, vom Kassenleiter und vom Kassenaufsichtsbeamten zu unterschreiben.

**8.3 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**

Zur Unterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis übersende ich den obersten Landesbehörden

**T. zum 8. Februar 2001**

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. Die Mehr- und Mindereinnahmen und -ausgaben sind ausgewiesen. Das kassenmäßige Ergebnis wird in Form der monatlichen Dateien der Haushaltsinformation bereitgestellt. Diese Dateien sind mit „Endgültiger Jahresabschluss“ gekennzeichnet.

**8.4 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwaltungen und Vorschüsse**

Ich bitte, nachstehende Nachweisungen der Landeshauptkasse

**T. bis zum 30. Januar 2001**

zuzuleiten:

8.4.1 durch die Außenstellen der Landeshauptkasse eine aus dem HKR-Verfahren Profiskal zu erstellende Liste der Einzelnachweisungen über die nicht abgewickelten Verwaltungen und Vorschüsse (außer bewirtschaftete Verwaltungen und Vorschüsse),

8.4.2 durch die Finanzkassen bzw. das Finanzrechenzentrum eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über die nicht abgewickelten Verwaltungen und Vorschüsse sowie eine Zusammenstellung der nicht abgewickelten Verwaltungen und Vorschüsse gemäß Anlage 3,

8.4.3 durch die Landesjustizkasse eine Ausfertigung der

in ihrem ADV-Verfahren erstellten Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwaltungen und Vorschüsse.

8.4.4 Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls eine Liste der Einzelnachweisungen der offenen Verwaltungen und Vorschüsse aus dem HKR-Verfahren Profiskal (außer bewirtschaftete Verwaltungen und Vorschüsse). Sie leitet mir mit den Rechnungsnachweisungen eine nach Einzelplänen vorgenommene Zusammenstellung über die insgesamt bis zum Jahresabschluss noch nicht abgewickelten Verwaltungen und Vorschüsse zu.

8.4.5 Ich weise darauf hin,

8.4.5.1 dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwaltungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

8.4.5.2 dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist.

**8.5 Nachweis nicht abgerechneter Abschlagsauszahlungen**

8.5.1 Gemäß Nummer 6 VV zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen der Landeshauptkasse zum Jahresabschluss beizufügen sind. Die Nummer 7.1 VV zu § 80 LHO bleibt hiervon unberührt.

Durch die Ressorts sind für **alle** Dienststellen des Einzelplans Nachweise der offenen Abschlagsauszahlungen gesamt der Landeshauptkasse (Sitz Potsdam)

**T. bis zum 29. Januar 2001**

zu übersenden.

Die Listen sind wie folgt zuzuarbeiten:

8.5.1.1 Bei manueller Zuarbeit zu den Kassen ist die Liste der offenen Abschlagsauszahlungen durch den Bewirtschafter unter Beachtung der Nummer 6 der VV zu § 80 LHO manuell zu erstellen (Anlage 4a).

8.5.1.2 Dienststellen, die in Profiskal arbeiten und bei denen die Voraussetzungen gegeben sind, die Listen zu offenen Abschlagsauszahlungen aus dem ADV-Verfahren heraus zu erstellen, bitte ich, gemäß meinen Schreiben vom 05.09.1995 sowie vom 27.09.1995 (beide AZ.: 28 – H 2007 – 01/95) zu Abschlagsauszahlungen zu verfahren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen (Anlage 4b).

Für Dienststellen, die den Kassen im HKR-Verfahren zuarbeiten, bei denen jedoch die Voraussetzungen zur Erstellung der Listen aus dem Verfahren nicht gegeben sind, gilt Nummer 8.5.1 entsprechend.

8.5.2 Fehlanzeige je Dienststelle ist erforderlich.

8.5.3 Die Nachweisungen der nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen für Baumaßnahmen des Einzelplans 15, der HG. 7 und Bauunterhaltung Titel 519 20 werden in der Bauverwaltung gesondert geführt und verbleiben dort.

## **9. Rechnungsnachweisungen – Aufstellung und Vorlage**

9.1 Die Landeshauptkasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nummer 4 VV zu § 80 LHO).

9.2 Jede Rechnungsnachweisung ist achtfach auszufertigen.

9.3 Die Landeshauptkasse hat die für den Landesrechnungshof vorgesehenen fünf Ausfertigungen der von ihr aufgestellten Rechnungsnachweisungen unverzüglich über das Ministerium der Finanzen dem Landesrechnungshof zuzuleiten.

9.4 Zwei Ausfertigungen sind dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

9.5 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von der Landeshauptkasse den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen.

## **10. Aufstellung und Prüfung der Einzelrechnungen**

10.1 Die für das Haushaltsjahr 2000 zu legenden Einzelrechnungen sind

## **T. bis zum 28. Februar 2001**

fertig zu stellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

10.2 Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nummer 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch den Landesrechnungshof bereit.

10.3 Der Landesrechnungshof fordert die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen und den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nummer 2 VV zu § 80 LHO) zur Rechnungsprüfung rechtzeitig an.

## **11. Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**

Die Beiträge für die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2000 werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert. Dabei wird den Ressorts die auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vorbereitete Haushaltsrechnung zur eigenverantwortlichen Ergänzung übersandt.

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind die Übersichten nach § 85 LHO und gegebenenfalls weitere angeforderte Aufstellungen beizufügen.

Im Übrigen wird zur Aufstellung der Haushaltsrechnung auf die Nummer 13 VV zu § 80 LHO verwiesen.

**Anlage 1 a**

Errechnung von Ausgaberesten bzw. Vorgriffen aus 2000 bei übertragbaren Ausgaben (§ 19 LHO) gem. § 45 Abs. 2 LHO

<u>Kapitel</u>	<u>Titel:</u>	<u>Zweckbestimmung:</u>		
<b>I. Berechnung der Ausgaben 2000</b>				
1.	Ansatz 2000			.....
2.	<u>zuzüglich:</u> Ausgabereist		+	.....
	davon aus 1999 .....			
	1998 .....			
3.	Verstärkungen			
	3.1 zufließende Einnahmen lt. HV		+	.....
	3.2 Mehrausgaben aus einseitiger/ gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Titeln ...lt. HV		+	.....
4.	Umsetzung von Mitteln gem. § 50 LHO (Zugänge)		+	.....
	Zwischensumme (1)			<u>.....</u>
5.	<u>abzüglich:</u> Vorgriffe aus 1999		/.	.....
6.	Einsparungen bzw. Minderungen			
	6.1 Mindereinnahmen (lt. Haushaltsvermerk)		/.	.....
	6.2 Einsparungen für Mehrausgaben lt. Haushaltsvermerk bei Titel ....		/.	.....
7.	Umsetzung von Mitteln an andere Titel gem. § 50 LHO (Abgänge)		/.	.....
	Zwischensumme (2)		/.	<u>.....</u>
	Zwischensumme (1)			.....
	Zwischensumme (2)		/.	.....
	Verfügbare Ausgaben 2000			<u>.....</u>
<b>II. davon ab</b>				
1.	Istausgabe 2000		/.	.....
2.	Inabgangstellung		/.	.....
3.	Zu verrechnen gem. § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO zu Lasten 2000		/.	.....
III.	Zu bildender Ausgabereist			<u>.....</u>



**Anlage 1 b**

**Verzeichnis**

der im Einzelplan ... aus dem Rechnungsjahr 2000  
in das Haushaltsjahr 2001  
übertragenen Ausgabereste und Vorgriffe

Haushalt 2000 Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushaltsansatz 2001 - TDM -	In den Haushalt 2001 vorzutragende Reste (+/-) Vorgriffe (-) - DM - Berechnung	Nach Kapitel Titel FKZ  (nur bei Abweichung gegenüber Spalte 1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

Anlage 2-1

OBERFINANZDIREKTION COTTBUS – RECHENZENTRUM-  
EDV-Stelle

Liste der Abschlussnachweisungen ( )

	Finanzkasse 046 DM	Finanzkasse 047 DM	Finanzkasse 048 DM
Einzahlungen	I	I	I
Mehreinzahlung des Vormonats	I	I	I
Kassenbestandsverstärkungen lfd. Monat	I	I	I
Einnahmen lt. KAH	I	I	I
Summe der Einzahlungen (Summe I)	I	I	I
Auszahlungen	I	I	I
Mehrauszahlung des Vormonats	I	I	I
Ablieferungen des lfd. Monats	I	I	I
Ausgaben lt. KAH	I	I	I
Summe der Auszahlungen (Summe II)	I	I	I
Mehreinzahlung	I	I	I
Mehrauszahlung	I	I	I
Abgleichung und Kassenbestand	I	I	I
Summe nicht abgewickelte Verwaltungen	I	I	I
Bestand im Überwachungsbuch (Einzahlg)	I	I	I
Summe nicht abgewickelte Verschüsse	I	I	I
Bestand, im Überwachungsbuch (Auszahlg)	I	I	I
Mehreinzahlung/Mehrauszahlung der nicht abgewickelten Verwaltungen u. Verschüsse	I	I	I
Kassen-Sollbestand	I	I	I
Ausgewiesen durch:	I	I	I
Zahlungsmittel	I	I	I
Guthaben bei Bayer. Landesbank/Sparkasse	I	I	I
Guthaben bei der Landeszentralbank	I	I	I
Guthaben beim Postgiroamt	I	I	I
Guthaben bei sonst. Kreditinstituten	I	I	I
Kassen-Istbestand	I	I	I
Kassenüberschuss	I	I	I
Kassenfehlbetrag	I	I	I
Kontrollsumme	I	I	I
Nachrichtlich zu Kap. 13 01 Tit. 011 01	I	I	I
An Bergmannsprämien wurden abgesetzt	I	I	I
Davon Steinkohlen- u. Eisenerzbergbau	I	I	I
Nachrichtlich zu Kap. 13 01 Tit. 054 01	I	I	I
Kfz-Steuer-Erstatt. im Huckepackverkehr	I	I	I

\*\*\*\* PROTOKOLL KASAB VOM                      BEGINN DER ANWENDUNG:                      \*\*\*\*

SACHBEARBEITUNG KASSENABSCHLUSS (EINGABESCHLUESSEL)

\*\*\*\*\*

BEARBEITERNUMMER :

\*\*\* DATEN DER ABSCHLUSSNACHWEISUNG (FINANZKASSE UND MONAT):

-----	
MEHREINZ. VORMONAT:	KBV LFD. MONAT :
EINNAHMEN (KAM) :	GESAMTEINZAHLUNGEN:
MEHRAUSZ. VORMONAT:	ABL. LFD. MONAT :
AUSGABEN (KAM) :	GESAMTAUSZAHLUNGEN:
MEHREINZAHLUNG :	MEHRAUSZAHLUNG :
VERWAHRUNGEN :	ÜBERWACHUNGSBUCH A:
VORSCHÜSSE :	ÜBERWACHUNGSBUCH B:
MEHREINZAHLUNG :	MEHRAUSZAHLUNG :
KASSENSOLLBESTAND :	ZAHLUNGSMITTEL :
LANDESBANK/SPK :	LANDESZENTRALBANK :
POSTGIROAMT :	SONST. KREDITINST.:
KASSENISTBESTAND :	KASSENÜBERSCHUSS :
KASSENFEHLBETRAG :	KONTROLLSUMME :
BERGMANNSPRÄMIE :	ST.KOHLE/EISENERZ :
ERST. HUCKEPACK :	

.....                      .....                      .....

BEARBEITER                      KL                      KAB

\*\*\*\*\*

DURCH UMSETZEN ERZEUGTE TRANSFERDATEI : B05302012TRANSFER

ANZAHL DER UMGESETZTEN DATENSÄTZE :

DATEIVOR- UND NACHSÄTZE

STAPELVOR- UND NACHSÄTZE

-----  
GESAMTANZAHL DER DATENSÄTZE

## Anlage 3

---

Finanzkasse

---

Ort, Datum

## Nachweis

**über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nr. 5 VV zu § 80 LHO)**

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | Verwahrungen auf<br>Personenkonten<br>insgesamt | . . . . , DM |
| 2. | Verwahrungen auf<br>Interimskonten<br>insgesamt | . . . . , DM |
| 3. | Vorschüsse<br>insgesamt                         | . . . . , DM |

Eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse werden vom Finanzrechenzentrum Cottbus der Landeshauptkasse Potsdam zugeleitet.

Aufgestellt:

Geprüft:

Leiter/in Buchführung

Kassenleiter/in

**Anlage 4 a**

Dienststelle

Stand:

Blatt:

**Liste der offenen Abschlagsauszahlungen**  
(Nr. 6.4 VV zu § 80 LHO)

Lfd. Nr.	Buchungsstelle	Tag der Anordnung	Empfangsberechtigter	Betrag

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit:

\_\_\_\_\_   
Beauftragte/r für den Haushalt

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1020

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 6. Dezember 2000

**Anlage 4 b**

MdF

Stand:  
Blatt:

ProFISKAL

**Liste der offenen Abschlagsauszahlungen**

FINr	BuNr BuTag Kassenzeichen	BuchStelle Name des Empfängers	AO-Betrag
------	--------------------------------	-----------------------------------	-----------

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0